

Einführung der getrennten Abwassergebühr nach dem GAB-Verfahren (Grundstücksabflussbeiwert) in der Gemeinde Elchingen

Allgemeine Fragen

1. Warum führt die Gemeinde Elchingen eine getrennte Abwassergebühr ein?

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Gemeinde Elchingen vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgt derzeit nicht separat.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine verursachergerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (=getrennte Abwassergebühr).

Da der Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung >12 % ist, muss die Gemeinde Elchingen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BayVGH die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser trennen, um damit die Abwassergebühr gerechter aufzuteilen. Zudem werden Anreize zur Flächenentsiegelung, Niederschlagswasserversickerung und –nutzung geschaffen, die ökologisch vorteilhaft wirken sollen.

2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden künftig aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung". Für die Schmutzwassergebühr (nach wie vor nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt. Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich auf die neu ermittelte gebührenpflichtige Fläche umgelegt.

3. Was zählt zu der „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“?

Zu der „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“ zählen alle Anlagen, die dem Sammeln, Festhalten, Behandeln und Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen. Also die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, etc.

Auch ein offener Graben kann Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sein. Maßgeblich ist die Benutzbarkeit für die Öffentlichkeit und die Widmung. Dies gilt auch für Rinnensysteme von Ortsstraßen. Selbst natürliche Gewässer können unter bestimmten Voraussetzungen Teil der Entwässerungseinrichtung sein. Ohne spezielle Wassererlaubnis ist aber ein Gewässer III. Ordnung immer Vorfluter und damit nicht Bestandteil der Entwässerungseinrichtung.

4. Wie wird bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Der Gemeinderat der Gemeinde Elchingen hat sich für das von der Rechtsprechung anerkannte Verfahren „Gebietsabflussbeiwerte“ (GAB) in der Variante „Grundstücksabflussbeiwert“ entschieden. Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen erfolgt nach einem in der Rechtsprechung anerkannten pauschalierenden Verfahren mittels Daten vom Vermessungsamt (ALKIS) und Abflussbeiwerten. Der Abflussbeiwert der einzelnen Niederschlagswasser einleitenden Grundstücke ergibt sich aus der bebauten Fläche des jeweiligen Grundstücks laut ALKIS (Gebäudegrundrissfläche) und einem pauschalierten Versiegelungszuschlag für die befestigten Grundstücksflächen und nach Maßgabe des entsprechenden Bebauungstyps in der Gemeinde Elchingen.

Die Angaben der gebührenpflichtigen Fläche der betroffenen Grundstücke errechnen sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert. Bei großen, im Randbereich liegenden Grundstücken wird die anrechenbare Fläche anhand der vorliegenden Luftbilder abgegrenzt.

Der Versiegelungszuschlag (Abflussbeiwert) differiert von Bebauungstyp zu Bebauungstyp. Er wurde auf der Basis stichprobenartiger Erhebungen (jeweils > 10%) für die Gemeinde Elchingen ermittelt und näherungsweise geschätzt.

Jeder Grundstückseigentümer erhält ein Schreiben mit der Information der Einordnung seines Grundstückes und der für sein Grundstück pauschalierend ermittelten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche. Sollte sich bei Überprüfung durch den Grundstückseigentümer ergeben, dass die tatsächliche bebaute und befestigte einleitende (!) Fläche des Grundstücks

von der geschätzten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche abweicht, besteht die Möglichkeit, die angenommenen Vermutungen für Ihr Grundstück im Fall der Unrichtigkeit zu korrigieren. Vermutet wird

1. die Richtigkeit der aus den Daten des Vermessungsamtes ermittelten bebauten Flächen
2. die Richtigkeit der geschätzten befestigten Bodenflächen
3. der Anschluss dieser Flächen.

Auf Antrag kann eine Herauf- oder Herabstufung in die nächst niedrigere oder höhere GAB-Stufe erfolgen.

Für Fragen und praktische Hilfestellung wird ein Informationsbüro eingerichtet, in dem Sie persönlich beraten werden.

5. Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?

Die Gemeinde Elchingen kann die Angaben der Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der vorliegenden Befliegungsbilder vom Vermessungsamt überprüfen. Zudem muss der Betroffene mit stichprobenartigen Überprüfungen vor Ort rechnen.

6. Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in öffentliche Entwässerungseinrichtungen (z.B. Kanalisation) einleiten. Auch wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese auch genutzt werden.

Auf der Seite von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt sind die wichtigsten Informationen und Rechtsvorschriften zur erlaubnisfreien Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser zusammengefasst:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/versickerung/erlaubnisfreie_versickerung/index.htm

Das „Abklemmen“ bestehender Anschlüsse muss der Gemeinde angezeigt und von dieser genehmigt werden. Voraussetzung der Genehmigung ist z.B. die ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Versickerungsanlage (DWA Arbeitsblatt 138) und ein „versickerungsfähiger Untergrund“ auf dem Grundstück. Werden auf dem Grundstück Zisternen ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen.

Wenn eine Zisterne mit Notüberlauf zur Kanalisation betrieben wird, ist mit Vergünstigungen gemäß gemeindlicher Satzung zu rechnen.

Fragen zur Gebührenkalkulation

7. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (z.B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen nicht genutzt werden. Wenn Sie trotzdem ein Schreiben über die Zuordnung Ihres Grundstückes in eine GAB-Stufe erhalten (siehe dazu vorstehend Frage 4), müssen Sie einen Antrag auf Umstufung stellen, damit Sie künftig von der Niederschlagswassergebühr befreit sind. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss weiterhin nach einem neu kalkulierten Kubikmeterpreis gezahlt werden.

8. Wie werden Kosten der Entwässerungseinrichtung umgelegt?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen. Zur Ermittlung der abgeleiteten Regenwassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten Boden- und der bebauten Flächen, die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässern. Dies ist dem Mitteilungsschreiben zu entnehmen (siehe vorstehend Frage 4). Ggf. kann ein Antrag auf Umstufung gestellt werden.

9. Wird die Gemeinde Elchingen auch für ihre Grundstücke herangezogen, die einleiten?

Ja. Die Gemeinde Elchingen wird entsprechend angeschlossener Fläche und Bebauungstyp mit ihren bebauten und befestigten Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Niederschlagswasserentsorgung beteiligt.

Fragen zum Mitteilungsschreiben

10. Wer bekommt das Mitteilungsschreiben?

Alle Eigentümer der vorab als angeschlossen vermuteten Grundstücke.

11. Was muss ich machen, wenn die Angaben im Mitteilungsschreiben falsch sind?

Siehe hierzu vorstehend Frage 4, dort zum Antrag auf Umstufung.

Fragen zur Ermittlung relevanter Flächen

12. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?

Am besten lässt sich das bei Regen beobachten.

13. Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen (Entwässerungsplan).

14. Ist es ein Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässere?

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (z.B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablauf = Gully) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

15. Kann ich Flächen von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung abkoppeln?

Zunächst ist der grundsätzlich gegebene Anschluss- und Benutzungszwang zu beachten und die bauliche Maßnahme ist im Vorwege bei der Gemeinde Elchingen anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen und der Untergrund die belastungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

16. Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird nur nach bebauter Fläche, d.h. also nicht zwischen Normaldächern und Gründächern unterschieden. Alle bebauten Flächen, die vom Vermessungsamt (ALKIS) erfasst sind, werden mit ihrer Gebäudegrundrissfläche, die geringer als die Dachüberstandsfläche ist, in die weitere Berechnung einbezogen.

17. Wie gehen Bodenflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Mit einem nach Bebauungstyp geschätzten pauschalen Versiegelungszuschlag. Im Übrigen wird auch bei den Bodenflächen nicht nach dem Grad der Wasserdurchlässigkeit unterschieden.

18. Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja, Änderungsmitteilungen werden berücksichtigt. Alle Veränderungen sind der Gemeinde Elchingen schriftlich mitzuteilen.

Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser (Regentonnen, Zisternen, etc.)

19. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein nicht ortsveränderlicher Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

20. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn ein Notüberlauf zur Kanalisation besteht, gelangt Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Die Fläche ist damit angeschlossen. Vergünstigungen gemäß Satzung können beantragt werden.

21. Warum fließt die bloße Nutzung einer Regentonne nicht mit ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Soweit ein Anschluss (z.B. über eine Klappe am Fallrohr) an die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, gelangt überlaufendes Niederschlagswasser damit in die öffentliche Einrichtung.